



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 04

Blankenburg, 14. Dezember 2018

Nummer: 03

Inhalt

A. Satzungen

1. Änderung der Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum Regelwerk Wasserversorgung

1. Änderung der Satzung über Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des TAZV Vorharz – Abwasserbeseitigungssatzung (ABES)

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des TAZV Vorharz – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

..

**1. Änderung der
Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum
REGELWERK WASSERVERSORGUNG**

bestehend aus:

- der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) (Artikel 1)
- den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV) (Artikel 2)
- den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) (Artikel 3)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die folgende 1. Änderung der Artikelsatzung zum Regelwerk Wasserversorgung (Neufassung vom 05.12.2017) beschlossen:

**Artikel 2 - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Vorharz (TAZV Vorharz) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt
geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)
- Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -**

Punkt 7. Neue Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V) der EBEST-WAV wird hinsichtlich der Punkte 7.5; 7.6 und 7.9 wie folgt geändert:

- 7.5 Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 sind dem Verband in Form einer Grundpauschale und einer Leitungslängenpauschale zu erstatten. Hinzu kommen die Kosten für die Wasserzählergarnitur.

Die Grundpauschale (gestaffelt nach DN 32, DN 40 und DN 50) deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Anbringen der Anbohrarmatur mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks entstehen.

Die Leitungslängenpauschale deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen der Anschlussleitung etc. auf dem anzuschließenden Grundstück entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenpauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem

Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück die Herstellung des Leitungsgrabens und dessen Verfüllung als Eigenleistungen erbringen; dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – die Norm kann beim Verband eingesehen werden) zu beachten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer strikt an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes oder eines vom Verband Beauftragten zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat; gleiches gilt für die Verfüllung des Leitungsgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung in einem Sandbett erfolgen darf. Die Herstellung des Sandbettes und die Verlegung der Anschlussleitung werden ausschließlich durch den Verband oder den vom Verband Beauftragten vorgenommen.

Für die Eigenleistungen erhält der Anschlussnehmer eine pauschale Vergütung pro m Rohrgraben bzw. Leitungslänge (Vergütungspauschale pro m), die von der Leitungslängenauspauschale abgesetzt wird.

Die Höhe der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

- 7.6 Für die Herstellung von Hausanschlüssen mit Durchlassgrößen größer DN 50 erstellt der Verband ein gesondertes Angebot mit Kostenschätzung zuzüglich der notwendigen Vermessungsleistungen. Die Herstellungskosten sind dem Verband auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrags durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- 7.9 Kosten für die Veränderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses, die vom Anschlussnehmer /Kunden, z. B. wegen einer Erhöhung der bereitzustellenden Wassermenge, beantragt oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind dem Verband vom Anschlussnehmer in tatsächlich entstandener Höhe, zuzüglich der notwendigen Vermessungsleistungen zu erstatten.

Punkt 8. Vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V) der EBEST-WAV wird hinsichtlich des Punktes 8.5 wie folgt geändert:

- 8.5 Die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers /Kunden steht (auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Anschlussleitung etc.) sind dem Verband bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 in Form einer Leitungslängenauspauschale zu erstatten. Zuzüglich zu der

Leitungslängenpauschale sind dem Verband die Kosten die Wasserzählergarnitur zu erstatten. Maßgeblich für die Ermittlung der Leitungslängenpauschale sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Pauschalsatz pro m Leitungslänge (Pauschalsatz pro m jeweils für DN 32, DN 40 und DN 50 entsprechend Ziff. 7.5).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt.

Für die Erneuerung von Hausanschlüssen gelten die Regelungen für die Erbringung von Eigenleistungen und für Kostenerstattungen unter der Ziff. 7.5 entsprechend (technische Vorschriften, Beachtung der Vorgaben und Anweisungen des Verbandes, Absetzung der pauschalen Vergütung etc.) und es gelten die gleichen Pauschalsätze (Vergütungspauschale pro m).

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

Artikel 3 Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Punkt 3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV) der EGELT-WAV wird um Punkt 3.9 wie folgt ergänzt:

3.9	Wasserzählergarnitur	80,00 €
-----	----------------------	---------

Punkt 4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV) wird um Punkt 4.6 wie folgt ergänzt:

4.6	Wasserzählergarnitur	80,00 €
-----	----------------------	---------

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2019 in Kraft.

Blankenburg, den 04.12.2018

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 6 Nr. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

2. bei der Niederschlagswasserbeseitigung hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück

Im begründeten Einzelfall endet die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit nur ein Direktanschluss des Fallrohres möglich ist, hinter der Revisionsöffnung.
3. bei der Entsorgung im Mischwassersystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Im begründeten Einzelfall endet die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit nur ein Direktanschluss des Fallrohres möglich ist, hinter der Revisionsöffnung.

ABSCHNITT IV - SCHLUSSVORSCHRIFTEN -

Nach § 23 wird folgender § 23 a) eingefügt:

§ 23a

Einstellung der Abwasserentsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines Grundstücks fristlos einzustellen, wenn das vom Grundstück eingeleitete Abwasser nicht die Einleitbedingungen, die sich aus dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder einem diese ersetzenden Einleitvertrag ergeben, einhält und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und –beschränkungen dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder des diese ersetzenden Einleitvertrages eingehalten werden oder
 3. die Entsorgung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Entsorgung des Grundstücks zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann die Androhung der Einstellung der Entsorgung des Abwassers auch mit der Mahnung verbinden.
- (3) Der Verband nimmt die Entsorgungen des Grundstücks unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, der Grundstückseigentümer dem Verband dies nachgewiesen und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2019 in Kraft.

Blankenburg, den 04.12.2018

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen,

gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1:

für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2:

für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für jedes Vollgeschoss 200 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

ABSCHNITT III

- Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse -

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Aufwendungen für die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind:
 - a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für die Herstellung, außer für den ersten Haus- und Grundstücksanschluss, für jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung und
 - b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für die erstmalige Herstellung und jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und
 - c) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, welche durch die Teilung von beitragsrechtlichen veranlagten bürgerlich-rechtlichen Grundstücken notwendig werden, in der tatsächlichen Höhe bei der Bebauung der neuen Teilflächen, dem Verband zu erstatten.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

§ 15 Abschnitt I –Schmutzwasserbeseitigung- Absatz. 6 wird wie folgt ersetzt:

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen

des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Der Gebührenpflichtige hat auf einen entsprechenden Wandabstand zu achten, so dass ein Anbringen der Plombe möglich ist. Die Verplombung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten. Insbesondere ist der Wasserzähler so anzubringen, dass ein sicherer Zugang durch die Mitarbeiter des Verbandes gewährleistet ist.

Die zusätzlichen Wasserzähler werden im Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine Verwaltungsgebühr.

§ 15 Abschnitt II –Niederschlagswasserbeseitigung- Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.

Als befestigte Grundstücksfläche wird jede Veränderung des natürlichen Grund und Bodens definiert, die dazu führt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht an Ort und Stelle verbleibt (versickert), sondern abgeleitet wird (u.a. Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengitter, Schotterflächen). Eine Differenzierung nach Art und Weise der Befestigung/ Verdichtung erfolgt nicht.

Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird erhoben, bei Grundstücken die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nutzen, je Grundstück und Jahr.

§ 16 Gebührensätze

§ 16 Abs. 4 wird um Nr. 7 wie folgt ergänzt:

7. Nach Pauschalen zu erstatten sind die Aufwendungen für die vorübergehende Einstellung der Entsorgung gem. § 23a der Satzung über die Abwasserbeseitigungssatzung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Abwasserbeseitigungssatzung).

7.1 Pauschale für vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung 30,00 Euro

7.2 Pauschale für mobile Abwasserentsorgung je angefangene Woche 15,00 Euro

7.3 Pauschale für Wiederinbetriebnahme der Abwasserentsorgung 110,00 Euro

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2019 in Kraft.

Blankenburg, den 04.12.2018

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführe

Siegel

TAZV Vorharz

TAZV Vorharz

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
